

May 62

Zur Frage der Herleitung unseres
Geschlechtes RAVE

Meine verstorbenen Brüder Hugo und Rudolf haben unserem Vetter 3. Grades Dr. Ing. Wilhelm Rave bei der Herleitung manche Hilfe geleistet, aber immer dagegen opponiert, daß Friedrich Rave von Canstein nicht mehr unser Ahnherr sein sollte. Die Drucklegung des Buches von Wilhelm Rave haben meine Brüder nicht mehr erlebt. Ich selbst kann mich erst jetzt im hohen Alter mit dieser Frage näher beschäftigen und komme unter Berücksichtigung der Nachforschungen meiner Brüder zu folgendem Ergebnis.

Urkundlich steht fest, daß unser Vorfahre Friedrich Rave, 1445-1449 Richter und Bürgermeister von Coesfeld, mit Elzeke von Diepenbrock verheiratet war. Seit Jahrhunderten haben wir unsere Herkunft von Friedrich Rave von Canstein abgeleitet, der 1411 wegen eines Duells oder eines Lehnsbruchs des Landes verwiesen wurde, nach Winterswyck floh und mit Elzeke von Diepenbrock verheiratet war, wie es in den Urkunden von 1616 und 1702 steht. Durch letztere wurde eine Familie Raab vom Preuß. König Friedrich I. als Nachkomme des Friedrich Rave von Canstein in den Adelsstand erhoben. In dieser Urkunde ist die Herkunft der Familie Raab von unserem Richter Friedrich Rave 1415-1449 als Friedrich Rave von Canstein abgeleitet. Durch die Urkunde von 1616 ist die Aufschwörung der Familie von Hüvel erfolgt. Nach dieser Urkunde hat eine Anna von Rave genannt von Canstein, im Jahre 1607 einen Hermann von Hüvel geheiratet. Sie ist eine Tochter des Knappen und Burgmannen zu Burgsteinfurt Evervin von Rave, der ein Nachkomme unseres Richters in Coesfeld (1415-1449) Friedrich Rave ist.

Der älteste Sohn dieses Friedrich Rave "Florenz" 1427-1466, Richter und Burgmann in Burgsteinfurt, war verheiratet mit Katharina natürl. Tochter des Herrn von Gemen, sein Sohn Everwin (gest. vor 1484), verh. N.N., Knappe, Burgmann in Ottenstein und Burgsteinfurt, dessen Sohn Florenz (gest. vor 1515), Burgmann wie vor in Burgsteinfurt, verh. mit N. v. der Korten, dessen Sohn Everwin (gest. um 1555), wie vor in Burgsteinfurt, verh. Hedwig natürl. Tochter des Grafen von Diepholt, dessen Sohn Everwin (gest. um 1584 zu Burgsteinfurt), verh. mit Anna von Neuhof, dessen Tochter Anna verh. 1607 mit Hermann von Hövel.

Auch die Schwester des Everwin Rave, gest. vor 1484, "Eberharde Rave" war verheiratet mit Gerd von Scheven, Richter in Burgsteinfurt.

Die ständigen Heiraten mit Adligen weisen darauf hin, daß Richter Friedrich Rave 1415-1449 in Coesfeld mit dem Friedrich Rave von Canstein identisch sein muß. Er durfte nicht mehr den Namen von Canstein führen, aber das Recht, sich von Rave zu nennen, war ihm geblieben, wenn er auch anscheinend zunächst keinen Gebrauch davon machte.

Jedoch in dem von Oberlehrer Dr. Döhmann im Jahre 1900 herausgegebenen Buch "Die Burgmannen von Steinfurt" inventarisiert im Schloßarchiv und im Stadtarchiv zu Burgsteinfurt, heißt es im 2. Teil, Seite 61, daß 1579 im Streit über ein Lehen zugunsten des Everwin von Rave entschieden wurde und auf Seite 77 wird Everwin von Rave 1569 (gest. 1584) gen. Canstein zu Ravensburg benannt. Nach Döhmann sind auch in dem Gerichtsschein von 1499 die Herren von Raven nachgewiesen. Das sind die Steinfurter Raven, deren Linie mit dem ältesten Sohn unseres Richters 1415-1449 zu Coesfeld Friedrich Rave (alias Friedrich Rave von Canstein) namens "Florenz" beginnt.

Döhmanns Buch besteht aus 3 Teilen, ist außerordentlich umfassend in allen Einzelheiten mit großer Sorgfalt ausgeführt und bringt die Abstammung des Friedrich Rave von Canstein mit den Nachkommen wie vorstehend aufgeführt, die auch von Dr. Wilhelm Rave in unseren Stammbaum übernommen worden sind; aber die Abstammung von den Cansteinern will er nicht gelten lassen und bezeichnet die Urkunden von 1616 und 1702 als ungültig.

Das Staatsarchiv in Münster hat mitgeteilt, daß "im Jahre 1461 einige Mitglieder der Familie Canstein wieder mit Canstein belehnt wurden, jedoch nicht Friedrich bzw. seine Nachkommen" und fährt fort: "Es ist zweifelhaft, ob dieser Friedrich identisch ist mit einem Friedrich Rave von Canstein, der angeblich 1390 geboren, 1411 wegen Zweikampfes ausgewiesen sein und sich in Winterswyck niedergelassen haben soll, da als Frau des letzteren Elzeke von Diepenbrock angegeben wird, während ersterer 1440 mit Frl. von Osterhausen vermählt war.

Da Friedrich Rave von Canstein damals schon 50 Jahre alt war, muß man annehmen, daß es sich um seine zweite Frau handelt. Nachkommen des Friedrich Rave von Canstein sind nur nachgewiesen, wenn er und unser Richter in Coesfeld (1415-1449) Friedrich Rave identisch sind, wie es in allen Urkunden heißt, die von meinem Vetter 3. Grades, Provinzialkonservator Dr. Ing. Wilhelm Rave für ungültig erklärt wurden.

Obwohl mein verstorbener Vetter unseren Stammbaum nach den Kirchenbüchern wesentlich berichtigt und ergänzt, sowie in seinem Buch "Die Geschichte des westfälischen Geschlechtes Rave" ein großartiges Werk geschaffen hat, muß man seine Versuche, um nachzuweisen, daß unser Vorfahre Friedrich Rave 1415-1449 Richter in Coesfeld ein anderer ist als der in den Urkunden von 1616 und 1702 als unser Vorfahre angegebene Friedrich Rave von Canstein,

als ergebnislos betrachten, da die Versuche jedes urkundlichen Beweises entbehren. Ebenso muß man seine weitere Zurückführung unserer Vorfahren von 1415 bis 1220 als Kombination ohne urkundliche Zusammenhänge ablehnen.

Die gemeinsamen Geschäfte des Friedrich Rave von Canstein mit seinen Brüdern von 1412 bis 1442 auf der Burg Canstein und seine Verheiratung im Jahre 1440 mit Frä. von Osterhausen können nicht beweisen, daß unser Vorfahre Friedrich Rave Richter in Coesfeld nicht mit Friedrich Rave von Canstein identisch ist. Friedrich Rave hat sich erst 1418 in das Coesfelder Bürgerbuch eingeschrieben und ist also wahrscheinlich nach 1411 vom benachbarten Winterswyck nach Coesfeld gekommen, wo er erst 1415 nachweisbar ist und froh sein konnte, daß er eine Tätigkeit als Richter und zeitweise nebenbei als Bürgermeister erhielt.

Warum nannten sich aber die Nachkommen des "Floren" von Rave und häufig gen. Canstein? Ihnen hätten doch die Namen sämtlicher mütterlicher adliger Ahnen näher gelegen. Man muß eben bedenken, daß seit der Ausweisung des Friedrich Rave von Canstein (1411) bis zur Schaffung der Urkunde von 1616 nur 200 Jahre verfloßen waren und alle Ereignisse bei den Nachkommen des "Florenz" Rave frischer im Gedächtnis hafteten und vielleicht auf Grund von Aufzeichnungen richtiger beurteilt wurden als 350 Jahre danach, also im ganzen 550 Jahre später. Bei den männlichen Nachkommen des "Florenz" muß also die Abstammung von Friedrich Rave von Canstein als unbestrittene Tatsache festgestanden haben. Es kann also kein Zweifel bestehen, daß die Urkunden von 1616 und die auf ihr aufgebaute von 1702 der tatsächlichen Herleitung unseres Ravengeschlechtes entsprechen.

Um alle Zweifel zu beseitigen, ist von allem nach der Urkunde über die Ausweisung des Friedrich Rave von Canstein

zu forschen, die nach einem Aktenvermerk meines Bruders Rudolf von Gustav Freiherr von Papenheim bezeugt, aber vom Staatsarchiv Münster als zweifelhaft bezeichnet wird. Jedoch die Auskunft des Staatsarchivs, daß "im Jahre 1461 einige Mitglieder der Familie Canstein wieder mit Canstein belehnt wurden, aber nicht Friedrich bzw. seine Nachkommen", bezeugt klar, daß Friedrich belastet war und deshalb ausgewiesen wurde. Näheres über die Ausweisung und sonstiges über Friedrich wird sich vielleicht nach Jahren finden, wenn die 12 handschriftlichen Urkundenbücher des Amts- und Landgerichtsrates a.D. Ludwig Freiherr von Canstein, der in Arolsen wohnt und vor etwa 25 Jahren an unserer Abstammung von Friedrich Rave von Canstein keinen Zweifel hatte, endgültig einem Archiv übergeben worden sind, was nach Mitteilung des Staatsarchivs Münster im zweiten Weltkrieg bereits beabsichtigt war. Den Grund der Unterlassung kann man nur vermuten, wenn man bedenkt, daß Ludwig Freiherr von Canstein heutzutage über seine Urkundenbücher niemandem eine Auskunft gibt, mir nur mitteilt, daß einige Bücher bei der Verlagerung verloren gegangen sind, und mich durch lange Schreiben und wiederholte Ankündigungen eines unerfüllten Besuches hingehalten hat.

Wiesbaden, im März 1962